

Was Laborkosten mit einem VW Golf zu tun haben

Das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) entschied in seinem Urteil vom 12.01.2011 – 4 U 111/08 –, dass ein Patient Laborkosten in Höhe von rund 21.000,-- € für die gentechnische Labor-Untersuchung auf das Marfan-Syndrom deswegen nicht zu tragen habe, weil mangels einer Innenvollmacht gegenüber seinem behandelnden Arzt ein Vertrag mit dem die Honorarforderung einklagenden Labor nicht durch eine wirksame Vertretung durch den behandelnden Arzt zustande gekommen sei. Das Urteil setzt die zu diesem Fall ergangene Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 14.01.2010 – III ZR 188/09 – um. Das OLG Brandenburg wendet in der Entscheidung die vom BGH aufgestellten Grundsätze zur Begründung einer Innenvollmacht für Laborleistungen auf den Einzelfall an.

Der Fall

Der vom Labor der Klägerin auf die Zahlung der Vergütung für Laborleistungen in Höhe von 21.572,94 € in Anspruch genommene Patient (Beklagte) hatte im Laufe seiner Behandlung in einer hausärztlichen Gemeinschaftspraxis davon berichtet, dass sein Vater an einer Teilausprägung des Marfan-Syndroms leide. Diese Erkrankung habe bei seinem Vater zu einem operationsbedürftigen Aortenklappenfehler geführt. Der behandelnde Arzt hatte dem Patienten daraufhin eine Blutprobe abgenommen und diese – wie mit dem Beklagten besprochen – an das Labor der Klägerin zur Abklärung der Frage übersandt, ob auch sein Patient Merkmalsträger des Marfan-Syndroms sei. Im Labor der Klägerin war eine umfangreiche labormedizinische Stufendiagnostik erfolgt, welche die genannten Kosten verursacht hatte.

Als das Labor den Patienten auf Bezahlung der Vergütung verklagte, meinte dieser, die entsprechende Rechnung habe sowohl ihn als auch den behandelnden Arzt überrascht. Er machte geltend, dass zwischen ihm und dem Labor kein Vertrag über die durchgeführte Diagnostik zustande gekommen sei.

Die Entscheidung

In Anwendung der vom BGH in der Entscheidung vom 14.01.2010 (a.a.O.) aufgestellten Grundsätze stellte das OLG Brandenburg dar, dass bei der Inanspruchnahme eines externen Laborarztes auf Veranlassung des behandelnden Arztes im Regelfall letzterer gegenüber dem Labor als Vertreter des Patienten für die beauftragten Leistungen fungiere. Die betreffende (Innen-)Vollmacht werde dem behandelnden Arzt vom Patienten mit dem Inhalt erteilt, die Labordiagnostik durchzuführen. Für die Frage, ob eine solche Vollmacht wirksam zustande gekommen sei, sei ausschließlich darauf abzustellen, wie der Bevollmächtigte (behandelnder Arzt) die Erklärung des Patienten unter Berücksichtigung von Treu und Glauben habe verstehen müssen. Dabei komme es nicht nur darauf an, ob die entsprechende Laboruntersuchung medizinisch indiziert sei (was hier der Fall war). Entscheidend seien vielmehr neben dem Zweck der Untersuchung deren Dringlichkeit, deren voraussichtlich entstehende Kosten, eine daraus abgeleitete Kosten-Nutzen-Abwägung aus Sicht des Patienten sowie die Frage, ob der Patient fest mit einer Kostentragung durch seine Krankenversicherung rechnen könne oder nicht.

Im vorliegenden Fall betrage die Kostennote mit rund 21.000,-- € ein Vielfaches des durchschnitt-

lichen Brutto-Monatseinkommen im Zeitraum 2009/2010 (ca. 2.700,- €). Mit dieser Summe liege die Laborrechnung in der Größenordnung des Preises für einen Mittelklasse-PKW, wie etwa einem VW Golf, als Neufahrzeug in Bestausstattung. Bei diesem Betrag könne man jedenfalls nicht mehr davon ausgehen, dass es sich um „übliche Laborkosten“ gehandelt habe, die einem Patienten als Kosten von Laboruntersuchungen generell bekannt seien. Die Frage, ob das Merkmal der „üblichen Laborkosten“ ausreichend nach objektiven Kriterien bestimmbar oder willkürlich sei, ließ das OLG ausdrücklich mit der Begründung offen, dass hier jedenfalls „exorbitante“ Kosten entstanden seien, die nicht mehr im üblichen Rahmen gelegen hätten.

Bei einer solchen Kostenhöhe fällt nach Ansicht des Gerichts die Kosten-Nutzen-Abwägung zugunsten des beklagten Patienten aus. Hier sei es nicht um eine labordiagnostische Maßnahme wegen akuter Beschwerden oder zum Zweck der Vorbereitung der Behandlung von akuten Beschwerden gegangen. Vielmehr seien dem Kläger die Gefahren des Marfan-Syndroms durch die gesundheitliche Situation seines Vaters bereits bekannt gewesen und er habe in der gesamten Zeit zuvor keine Notwendigkeit gesehen, die Merkmalsträgerschaft untersuchen zu lassen.

Für das OLG trifft es entgegen der Auffassung des klagenden Labors nicht zu, dass sich ein privatversicherter Patient praktisch keine Gedanken über die durch die Untersuchungsmaßnahmen verursachten Kosten mache. Im Gegenteil komme es im Hinblick auf die Kostentragung durch den privaten Krankenversicherer auf die konkrete Ausgestaltung des Versicherungsvertrages ebenso an wie auf das Erstattungsverhalten der Krankenkasse im Einzelfall. Dem Risiko, dass die Krankenkasse die Untersuchungskosten nicht trage und der Patient somit ggf. einen langwierigen Rechtsstreit anstrengen müsse, stehe hier die Situation entgegen, dass medizinisch kein akuter Leidensdruck bestanden habe. Auch deswegen habe der behandelnde Arzt nicht davon ausgehen können, dass der Patient sämtliche Untersuchungen, die medizinisch indiziert seien, ungeachtet der dadurch entstehenden Kosten habe durchführen lassen wollen.

Ob es tatsächlich zu einem Telefonat zwischen dem behandelnden Arzt und einer Mitarbeiterin des klagenden Labors gekommen sei, in wel-

chem die Labormitarbeiterin den behandelnden Arzt über die Höhe der Kosten aufmerksam gemacht habe, sei unerheblich. Selbst falls dies so gewesen sei, mache dies aus Sicht des behandelnden Arztes noch deutlicher, dass er nicht von einer wirksamen Bevollmächtigung für die Laboruntersuchung ausgehen konnte. Denn das betreffende Telefonat hatte – zumindest wie behauptet – vor Übersendung der Blutprobe und damit vor Beauftragung des Labors stattgefunden. Es sei im Übrigen nicht unzumutbar, dass sich Hausärzte von sich aus über Kosten von Labor-Maßnahmen auf einem ihnen nicht vertrauten Gebiet kundig machten, bevor sie diese einem Patienten anempfehlen.

Das OLG kommt zu dem Schluss, dass im Hinblick auf den behaupteten Vertrag von einer Gesamtnichtigkeit auszugehen sei, da unter den genannten Aspekten keine wirksame Innenvollmacht, mithin kein wirksamer Vertrag zwischen dem Patienten und dem klagenden Labor zustande gekommen sei. Das Labor habe somit keinen vertraglichen Vergütungsanspruch gegen den Patienten.

Die Entscheidung im Rechtsprechungskontext

Bereits in seiner Leitentscheidung vom 29.06.1999 – VI ZR 24/09 – stellte der BGH klar, dass im Fall der Überweisung durch einen niedergelassenen Vertragsarzt – in dem betreffenden Fall einem Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe – an ein pathologisches Institut oder ein Labor ein Vertrag zwischen dem Patienten und dem Pathologen bzw. Laborarzt zustande komme, und dass der Pathologe bzw. Laborarzt nicht etwa als Erfüllungsgehilfe im Pflichtenkreis des niedergelassenen Arztes tätig werde. Der BGH stellte in dieser Entscheidung fest, dass es u. a. das wohlverstandene Interesse des Patienten erfordere, dass er unmittelbar einen Vertrag einschließlich der darauf begründeten Auskunfts-, Einsichts- und Herausgaberechte mit dem Pathologen bzw. Laborarzt eingehe. Deswegen ergebe sich allein aus den Umständen, dass der behandelnde Arzt bei Übersendung des Untersuchungsmaterials als Vertreter des Patienten handele und für diesen mit dem Pathologen bzw. Laborarzt einen Vertrag abschließen wolle. Hierzu bevollmächtige ihn der Patient mit seinem Einverständnis, sich Gewebeproben zum Zwecke der Untersuchung durch einen Spezialis-

ten entnehmen zu lassen, stillschweigend und überlasse dem behandelnden Arzt die Auswahl des Spezialisten.

Gute zehneinhalb Jahre nach dieser Entscheidung arbeitete dann der BGH in der genannten Revisionsentscheidung vom 14.01.2010 (a.a.O.) anhand der genetischen Untersuchung auf das Marfan-Syndrom und unter Bezug auf die Dogmatik zur Vollmachtserteilung die Reichweite der vom Patienten erteilten Innenvollmacht heraus. Der BGH verdeutlichte, dass durch das – im betreffenden Fall sogar ausdrücklich und schriftlich erklärte – Einverständnis zur Entnahme und zum Versand der Gewebeproben nicht in jedem Fall und ohne Weiteres stillschweigend eine Bevollmächtigung zur Beauftragung des Laborarztes ausgesprochen werde. Er unterstrich vielmehr, dass es im Einzelfall auf die objektive Würdigung aller Umstände unter Berücksichtigung von Treu und Glauben ankomme, ob eine Vollmacht in einem bestimmten Umfang erteilt werde oder nicht.

Diese Grundsätze auf den Einzelfall anzuwenden, überließ der BGH dem OLG Brandenburg, an welches er die Sache zurückverwies, weil es zur Anwendung der vom BGH aufgestellten Wertungen noch Tatsachen feststellen musste. Die wertmäßige Vergleichsbetrachtung der im Raum stehenden Laborkosten zu einem Mittelklassewagen (VW Golf) mit dem Schluss, es habe sich um „exorbitante“ Laborkosten gehandelt, war sodann für das OLG Ausgangspunkt für die Frage, ob der Hausarzt unter Berücksichtigung der ihm erkennbaren Interessen des Patienten von einer wirksamen Bevollmächtigung in dieser Größenordnung ausgehen durfte (was hier nicht der Fall war).

Wenige Tage nach dem OLG Brandenburg brachte das LG Saarbrücken die vom BGH im Urteil vom 14.01.2010 (a.a.O.) aufgestellten Entscheidungsgrundsätze auf das Verhältnis zwischen Patient und dem Zytostatika anfertigenden Apotheker zur Anwendung (LG Saarbrücken, Urteil vom 26.01.2011 – 9 O 146/10 –). Beauftragt der behandelnde Arzt den Apotheker mit der Herstellung der Zytostatika und deren Ablieferung in der Arztpraxis, kommt auch in dieser Konstellation ein Vertrag zwischen Patient und Apotheker zu Stande, wie das LG Saarbrücken entschied.

Anders wird demgegenüber die vertragliche Konstruktion im Verhältnis zwischen Zahnarzt, Patient und Dentallabor gesehen. Hier schließt der Zahnarzt im eigenen Namen, aber im Auftrag des Patienten den Werkvertrag über die Herstellung des Zahnersatzes mit dem Fremdlabor ab, so dass der Vertrag im Regelfall zwischen Zahnarzt und Dentallabor zustande kommt (vgl. etwa OLG Nürnberg, 14.12.1999 – 3 U 2283/99 –).

Fazit

Der BGH stellte mit der Entscheidung vom 14.01.2010 (a.a.O.) den bisher unausgesprochen geltenden Grundsatz zur Disposition, dass über die Stellvertretung durch den behandelnden Arzt mit Übersendung des Untersuchungsmaterials für eine bestimmte Untersuchung ein Vertrag zwischen dem Patienten und dem Labor oder sonstigen beauftragten Spezialisten zustande kommt. Laut BGH kommt es für die Erteilung einer den behandelnden Arzt bevollmächtigen Innenvollmacht der allgemeinen Zivilrechtsdogmatik entsprechend im Einzelfall auf die objektive Würdigung aller Umstände unter Berücksichtigung von Treu und Glauben an.

Die Entscheidung des OLG Brandenburg führt aller Zivilrechtsdogmatik zum Trotz die Folgen einer solchen Einzelfallbetrachtung vor Augen: Das beauftragte Labor kann sich keineswegs (mehr) darauf verlassen, dass mit der Übersendung von Untersuchungsmaterial ein auf die betreffende Untersuchungsleistung gerichteter und vergütungspflichtiger Vertrag mit dem Patienten zustande kommt. Die im Hinblick auf das Zustandekommen einer zum Vertragsschluss führenden Innenvollmacht abzuwägenden Umstände sind dem Laborarzt zudem in der Regel unbekannt, namentlich die Frage, ob es bei der im Raum stehenden Auftragssumme um für den Patienten „übliche Laborkosten“ geht und ob diese von seiner Kosten-Nutzen-Abwägung gedeckt sind.

In der praktischen Anwendung wird diese Entwicklung der Rechtsprechung jedenfalls zwangsläufig dazu führen, dass sich Labors von unaufschiebbaren Notfällen abgesehen in Zweifelsfällen mittels einer schriftlichen Auftragsbestätigung eines wirksamen Vertrages mit dem Patienten versichern. Andernfalls laufen sie das Risiko, den Patienten zunächst im Hinblick auf eine vertragliche Vergütung, sodann auf einen etwaigen

Aufwandsersatz aus Geschäftsführung ohne Auftrag in Anspruch nehmen zu müssen, bevor schließlich u. U. eine Haftung des behandelnden Arztes als Vertreter ohne Vertretungsmacht geltend gemacht werden muss. Im Einzelnen ist noch ungeklärt, wie sich die unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen in diesen Konstellationen und unter Berücksichtigung des Kriteriums der medizinischen Notwendigkeit verhalten. Umso bedenklicher ist die vom OLG Brandenburg ausdrücklich als solche belassene Unklarheit dahingehend, wo man überhaupt die kritische Grenze für „übliche Laborkosten“ anzusetzen hat. Denn mangels anderweitiger Informationen ist diese Grenze aus Sicht des Labors das entscheidende Kriterium dafür, ob im Einzelfall eine schriftli-

che Auftragsbestätigung eingeholt wird, will man sich nicht stets auf eine solche Bestätigung verlegen. Im schlimmsten Fall handelt es sich bei der Entscheidung des OLG Brandenburg also um die erste in einer Reihe von Einzelfallentscheidungen zu der Frage, ob in Anbetracht von („üblichen“) Kosten und Nutzen ein wirksamer Vertrag mit dem Patienten zustande gekommen ist.

*Dr. med. Dr. iur. Susanne Listl, Sindelfingen
Rechtsanwältin
listl@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.